

Darstellung der Änderungen mit Erläuterungen

bisherige Ziffer 1, neue Ziffer 1:

Neu aufgenommen wurde die Notwendigkeit der Freihaltung von Ein- und Ausgängen sowie Ein- und Ausfahrten.

Dieser Punkt ist schon bisher als Auflage in den Erlaubnissen enthalten. Insofern erfolgt diese Änderung in den Richtlinien zur Vervollständigung der Darstellung der verkehrlichen Belange.

bisherige Ziffer 3 wird gestrichen:

Die bisherige Ziffer 3 lautete: *„Die Fläche der Außenbewirtschaftung kann durch geeignete Markierungen auf der Straßenoberfläche gekennzeichnet werden. Die Markierungen sind durch Mitarbeiter der Stadt Heidelberg anzubringen.“*

Diese Regelung hatte in der Praxis keine Relevanz, da die Erlaubnisse detaillierte Planskizzen mit den einschlägigen Maßen enthalten. Sollten zukünftig in einem Fall dennoch Markierungen erforderlich werden, können diese zudem auch ohne die Erwähnung in den Richtlinien erfolgen. Die Regelung ist damit entbehrlich und kann gestrichen werden.

bisherige Ziffer 5, neue Ziffer 3 und 4:

Zukünftig wird zwischen der sogenannten „Basis-Außenbewirtschaftung“ und der „Erweiterungs-Außenbewirtschaftung“ unterschieden.

Ziffer 3

Die Regelungen für die „Basis-Außenbewirtschaftung“ sind identisch mit den bisherigen Regeln für Außenbewirtschaftungen.

Ziffer 4

Die Regelungen für die „Erweiterungs-Außenbewirtschaftung“ finden sich in Ziffern 4.1 bis 4.5

Ziffer 4.1 Diese Ziffer regelt den räumlichen Bezug zu der Gaststätte. Die Regelung entspricht der Praxis für die Genehmigung der coronabedingten zusätzlichen Außenbewirtschaftungen nach der vom Gemeinderat beschlossenen „Heidelberger Wirtschaftsoffensive“.

Die Regelung, wonach Außenbewirtschaftungen auf Fahrbahn- und Parkflächen nur in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen oder Bereichen mit Fußgängervorrang möglich sind, war notwendig, weil das Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt hat, dass Außenbewirtschaftungen, die sich auf bzw. am Rand der Fahrbahn befinden würden, aus verkehrsrechtlichen Gründen, nämlich zur Vermeidung von Gefährdungen der Kunden oder anderen Verkehrsteilnehmer, nur in den genannten Bereichen möglich sind und somit außerhalb dieser Bereiche auf für den Kfz-Verkehr vorgesehenen Flächen nicht zugelassen werden dürfen. Die im Rahmen der coronabedingten Erleichterungen in anderen Bereichen erteilten Erlaubnisse können daher – auch aus Haftungsgründen – nicht mehr fortgesetzt werden. Die Erteilung von Erlaubnissen für Außenbewirtschaftungen auf Parkplätzen, die vollständig auf Gehwegen liegen, ist, sofern im Einzelfall keine verkehrlichen Belange entgegenstehen, auch außerhalb der oben genannten Bereiche weiter möglich.

Ziffer 4.2 Die Zustimmungspflicht zu den bei vor Gebäuden liegenden „Erweiterungs-Außenbewirtschaftungen“ durch die davon direkt im Erdgeschoss betroffenen Personen (Gewerbetreibende/r, Anwohner/in, ersatzweise Eigentümer) war zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen notwendig. Bei vor Gewerbebetrieben gelegenen Erweiterungen wurde dies bereits bei den coronabedingten Erweiterungen so gehandhabt, um zu verhindern, dass deren Wahrnehmbarkeit beeinträchtigt wird.

Die Regelung der Zustimmungspflicht wird nun angesichts zurückliegender Beschwerden von Anwohnern im Zusammenhang mit den coronabedingten Erweiterungen auch auf die betroffenen Anwohner angewandt, um zu verhindern, dass diese durch die „Erweiterungs-Außenbewirtschaftung“ gestört oder in ihrer Privatsphäre beeinträchtigt werden, denn gerade für Anwohner stellen solche nun direkt vor ihren Räumen liegenden Außenbewirtschaftungen wegen der großen räumlichen Nähe zu ihren Wohnräumen, der oft direkten Einsehbarkeit ihrer Räume durch Gäste und Personal und der Hörbarkeit des Lärms der Außenbewirtschaftung eine starke Belastung dar, die aus Gründen des Rücksichtnahmegebots nur mit ihrer Zustimmung ermöglicht werden kann.

Ziffer 4.3

Neu aufgenommen

Ziffer 4.4 Die Beschränkung des Nutzungszeitraums der „Erweiterungs-Außenbewirtschaftungen“ auf den Zeitraum Mai bis September ist sachgerecht und notwendig. Sie berücksichtigt einerseits die ohnehin nur in diesem Zeitraum witterungsbedingt verstärkte Nachfrage nach Außensitzplätzen und die für die Wirte damit mögliche zusätzliche Umsatzgenerierung und schützt andererseits betroffene Anwohner, da sich die Nutzungszeit nur auf die Kernmonate der Außenbewirtschaftungssaison beschränkt. Da den Wirten in den übrigen Monaten – wie bisher – zudem ihre „Basis-Außenbewirtschaftung“ betreiben können, ist die zeitliche Beschränkung für die „Erweiterungs-Außenbewirtschaftung“ auch vor diesem Hintergrund zumutbar. Die Beschränkung gewährleistet zudem, dass die knappen öffentlichen Flächen nur in den Zeiträumen dem

Gemeingebrauch entzogen werden, in denen eine entsprechende Nachfrage für die Inanspruchnahme der Außenbewirtschaftung auch zu erwarten ist. In den übrigen Zeiträumen überwiegt hingegen das öffentliche Interesse an der Nutzung dieser Flächen für den Gemeingebrauch.

Ziffer 4.5 Die Obergrenzen dienen dazu, zu verhindern, dass Freiflächen über das notwendige Maß hinaus weiter eingeschränkt werden. Sie sind zudem notwendig, um einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Betroffenen (Wirte, Anwohner, Parksuchende, Fußgänger) zu gewährleisten. Die Günstigerregelung wurde geschaffen, um Härtefälle zu verhindern, die ansonsten entstanden wären, wenn nur eine der beiden Komponenten ausschlaggebend wäre. So wäre bei einer nur prozentualen Erweiterung für Betriebe mit einer kleinen „Basis-Außenbewirtschaftung“ kaum eine Erweiterung möglich gewesen und umgekehrt wäre für Betriebe mit einer großen „Basis-Außenbewirtschaftung“ eine Erweiterung bis nur 10 m² kaum lukrativ.

Für die Plätze in der Altstadt hat der Gemeinderat im Platznutzungskonzept aus Gründen der Stadtbildgestaltung eigene Regelungen getroffen. In Abweichung der dortigen Festlegungen zu Obergrenzen und Anordnung der Flächen werden bis zur Überarbeitung des Platznutzungskonzeptes auch dort unter Beachtung der verkehrlichen und stadtbildgestalterischen Belange Erweiterungen ermöglicht, wobei sich diese an den in Ziffer 4.5 genannten Obergrenzen orientieren sollen.

Ziffer 8

Schon bisher war eine Außenbewirtschaftung in den Fällen, in denen für die Außenbewirtschaftung öffentliche Verkehrsflächen beansprucht werden, die zugleich dem Kraftfahrzeugverkehr dienen, erst ab 11.00 Uhr zulässig. Die Regelung dient der Sicherung des Anlieferverkehrs und dem Schutz der Gäste, die bei einer parallel Nutzung Anlieferfahrzeuge/Außenbewirtschaftung u.U. durch parkende/rangierende Fahrzeuge gefährdet sein könnten. Deshalb ist bspw. in der Hauptstraße, der Steingasse oder auf dem Marktplatz eine Außenbewirtschaftung vor 11:00 Uhr nicht möglich, weil die Verkehrsflächen für die Anlieferung und als Abstellfläche für die Lieferfahrzeuge bis zum Ende der zulässigen Anlieferzeit benötigt werden. In Seitenstraßen mit wenig/keinem Anlieferverkehr wurde eine frühere Außenbewirtschaftung aber bereits jetzt geduldet. Daher wurde die Regelung mit aufgenommen, dass die Beschränkung auf die Zeit nach 11:00 Uhr nicht gilt, wenn der Anlieferverkehr trotz aufgestellten Mobiliars nicht behindert wird.